

Lehrevaluation und Wissenschaftsfreiheit

Das neue Studienjahr steht vor der Tür und mit ihm ein neuer Evaluierungszyklus. Um den Qualitätsanforderungen aus den Landeshochschulgesetzen nachzukommen, lassen Hochschulen jedes Jahr unzählige Fragebögen ausfüllen. Die Studierenden profitieren davon kaum, denn die Bewertungsergebnisse dienen vorrangig als Kriterium bei der Verteilung von Hochschulmitteln und weniger zur Verbesserung der Lehrqualität.



Wissenschaftliche Lehre ist frei, mag man entgegenen. Von sich darauf gründenden rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Lehrevaluation zeigt sich die derzeitige Praxis jedoch weitgehend unbeeindruckt. Offensichtlich scheint dem Großteil der Hochschulmitglieder die rechtliche Brisanz der Maßnahmen nicht bewusst zu sein. Und das, obwohl bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen das wichtigste Grundrecht der akademischen Gemeinschaft auf dem Spiel steht, nämlich die Wissenschaftsfreiheit.

In den letzten Jahren haben sich die obersten Gerichte bereits mehrfach mit Kritik an der amtlich veranlassten Bewertung wissenschaftlicher Tätigkeit befassen müssen. Das *BVerfG* bestätigte zwar in seinem Urteil vom 26. 10. 2004 zum Brandenburgischen Hochschulgesetz die Rechtmäßigkeit der Bewertung wissenschaftlicher Qualität (*BVerfGE* 111, 333 = *NVwZ* 2005, 315). Gleichzeitig forderte es jedoch die Verwendung wissenschaftsadäquater Bewertungskriterien, um Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit auszuschließen. Mit dem Spannungsfeld Evaluierung und Freiheit der Lehre hat sich der *Erste Senat* dabei allerdings kaum auseinandergesetzt. Anders das *BVerwG*, das eine amtlich veranlasste Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeit eines Hochschullehrers nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch der Wissenschaftsfreiheit und nur durch eine sachverständige Kommission für rechtmäßig erachtete (*BVerwGE* 102, 304 = *NJW* 1997, 1996).

Eine administrativ veranlasste studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen bleibt aus verfassungsrechtlicher Sicht weiterhin bedenklich, insbesondere vor dem Hintergrund der Verteilung finanzieller Mittel auf Grundlage von Evaluierungsergebnissen. Als Absage an die Qualitätssicherung im Hochschulbereich soll dies indes nicht zu verstehen sein. Ziel sollte es aber im Interesse aller Studierenden und Lehrenden sein, wirksame und hochschulspezifische Qualitätssicherungsinstrumente zu implementieren, die sich mit dem akademischen Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbaren lassen.

Dekanatsrätin Ulrike Quapp, Leipzig